



[www.naturschutzschwarzenburg.ch](http://www.naturschutzschwarzenburg.ch)

## **Statuten des Naturschutzvereins Schwarzenburgerland**

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt. Die Angaben beziehen sich auf Angehörige beider Geschlechter.

### **Name, Sitz, Zweck und Mittel**

Unter dem Namen "Naturschutzverein Schwarzenburgerland" besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Schwarzenburg.

Der Verein stellt sich folgende Aufgaben:

- Den Schutz der Natur in einer fortschrittlich aufgeschlossenen Weise, die insbesondere den Naturgesetzen und der Biodiversität Rechnung trägt.
- Die Zusammenarbeit mit den schweizerischen und kantonalen Verbänden für Naturschutz und anderen Vereinigungen mit ähnlichen Zielen, ist zu fördern.

Der Verein bezieht seine finanziellen Mittel aus Mitgliederbeiträgen, eigenen Veranstaltungen, Zuwendungen von dritter Seite und aus dem Vermögensertrag. Der Verein ist eine Sektion beim Berner Vogelschutz BVS und damit dem BirdLife Schweiz (SVS) angeschlossen.

### **Mitgliedschaft**

In den Verein können sowohl Einzelmitglieder wie auch Kollektivmitglieder aufgenommen werden. Der Vorstand entscheidet auf Grund einer Beitrittserklärung über die Aufnahme.

Die Mitglieder zahlen regelmässig einen Jahresbeitrag.

Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich auf Ende des Rechnungsjahres (31. Dezember) erklärt werden. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sogar den Interessen desselben entgegenarbeiten, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Haftpflicht**

Für die Folgen von Unfällen während allen Tätigkeiten des Vereins sowie auf dem Grasburg Naturerlebnispfad haftet weder das Mitglied noch der Land- resp. Waldeigentümer, sondern die vom Verein abgeschlossene Versicherung.

## Organisation

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und wird mindestens 3 Wochen vorher schriftlich einberufen. Sie wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren den Vorstand und zwei Rechnungsrevisoren. Dabei sind, wenn möglich, alle drei Gemeinden Guggisberg, Rüscheegg und Schwarzenburg zu berücksichtigen. Wenn möglich sollen auch Vereine mit ähnlichen gemeinnützigen Zielen eine Vertretung erhalten. Der Vorstand und die Rechnungsrevisoren sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstandes über Jahresbericht, Jahresrechnung, Tätigkeitsprogramm, Mitgliederbeiträge und Voranschlag sowie über andere, ihr vom Vorstand oder aus dem Kreis der Mitglieder gestellten Anträge. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen bis spätestens 7 Tage vor dieser schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Bei Beschlüssen über Statutenänderungen, Ausschluss von Mitgliedern oder eine Auflösung des Vereins, ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Vorstand besteht aus Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier und mindestens drei Beisitzern. Er besorgt die Geschäfte des Vereins nach den Statuten, die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Voranschlages. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende durch Stichentscheid den Ausschlag. Der Präsident oder sein Stellvertreter leitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Der Sekretär führt das Protokoll. Der Präsident und ein Vorstandsmitglied zeichnen kollektiv.

Im Falle einer Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Mitgliederversammlung bestimmt, welche Institution begünstigt werden soll.

Schwarzenburg, 1. Januar 2021

Der Präsident:

Der Sekretär: